

II. Das Verhältniß des lateinischen Textes zu dem deutschen.

Während der Bearbeitung des vorstehenden deutschen Textes haben sich mir noch eine Anzahl neuer, zum Theil besonders überzeugender Gründe für die Ursprünglichkeit des deutschen und gegen die des lateinischen Textes ergeben, so dass es wünschenswerth erscheint, die Begründung noch einmal zusammenzufassen; wobei dann die bereits in meinen Studien ausführlich erörterten Gründe nur kurz angedeutet werden mögen.

Die Anordnung des deutschen Textes erweist sich dadurch als die ursprünglichere, dass sie die Gruppe der Bestimmungen, welche von den Söhnen, die sich gegen ihre Väter empören, handeln, voranstellt. Sie sind verfasst mit Rücksicht auf die eben niedergeworfene Empörung des jungen Königs Heinrich gegen seinen kaiserlichen Vater und stehen so im engsten Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Zweck des Mainzer Reichstages, welcher der Wiederherstellung der durch jenen Aufstand zerrütteten Ordnung des Reiches galt. Der deutsche Text entspricht in seiner Anordnung der Reihenfolge der Beschlüsse, während der lateinische Text eine künstliche Anordnung zeigt, in welcher in herkömmlicher Weise die Bestimmungen vorangestellt sind, welche die Kirchen betreffen. Die nähere Begründung siehe Studien S. 67 ff.

Die sich aus einzelnen Textstellen ergebenden Gründe lassen wir nun nach der Reihenfolge der Kapitel des deutschen Textes nach unserer Zählung folgen, wobei wir den Kapitelzahlen des deutschen Textes die des lateinischen in Klammern hinzufügen.

C. 1 (15) heisst es im deutschen Texte: 'Swelch sun . . . ze sins vater vienden sich chert mit eiden oder mit truwen, daz uf sins vater ere gat oder uf sine verderbnusse'. Dafür heisst es lateinisch: 'quicumque filius . . . cum inimicis patris fedus inierit, sacramenta vel fidem prestans in paterni honoris vel bonorum ipsius grave detrimentum vel destructionem, quod vulgo "verderpnusse" vocatur'.